



Österreichischer  
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
00-01-(2015-0473)

bearbeitet von:  
Lisa Hammer, MA DW 89988 | Mikulik

elektronisch erreichbar:  
post@staedtebund.gv.at

**Stellungnahme**

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

E-Mail: team.s@bmj.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 23. April 2015

**Bundesgesetz, mit dem das  
Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz,  
die Strafprozessordnung 1975, das  
Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März  
1906 über Gesellschaften mit  
beschränkter Haftung, das Gesetz über  
das Statut der Europäischen  
Gesellschaft, das  
Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz,  
das Privatstiftungsgesetz, das  
Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und  
das Spaltungsgesetz geändert werden  
(Strafrechtsänderung); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit zur  
Stellungnahme und äußert sich zum vorliegenden Entwurf wie folgt:

**Zu § 33 (2) StGB**

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz wird endlich der Mitbetroffenheit und den  
daraus folgenden potentiell schweren allgemein gesundheitlichen und

psychischen Folgeschäden von Kindern gewaltbetroffener Mütter insofern Rechnung getragen, als die Anwendung von Gewalt oder einer gefährlichen Drohung nicht nur gegen, sondern bereits in Gegenwart einer unmündigen Person ein Erschwerungsgrund ist.

### **Zu § 33 (3) und zu § 198 (2) StGB**

Der neu formulierte Absatz ist vorbehaltlos zu begrüßen. Die Belegung einer strafbaren Handlung nach den genannten Abschnitten gegen die unter Zif. 1 und Zif. 2 erfassten Personen mit einem Erschwerungsgrund wird als richtiges Signal gegen die Täter bei Gewalt im Kontext besonderer Abhängigkeitsverhältnisse, wie etwa familiärer und Beziehungs- und sonstiger Versorgungs- und Pflegeverhältnisse gewertet. Außerdem wird ebenso ausdrücklich positiv erkannt, dass – sofern die unter Zif. 1 genannten Personen geschädigt sind – in Zukunft kein Rücktritt von der Strafverfolgung durch diversionelle Maßnahmen möglich sein soll. Besonders in lange andauernden und von Machtungleichgewicht und (finanziellen, psychischen, sozialen) Abhängigkeitsverhältnissen geprägten Beziehungen – wie dies in Familien, Partnerschaften und Autoritätsverhältnissen, in denen der Täter Gewalt demonstriert und ausübt, besonders der Fall ist – ist das Moment der Freiwilligkeit, das ein Grundpfeiler für eine interessenausgleichende außergerichtliche Einigung und Widergutmachung ist, meist nicht gegeben ist. Zusätzlich wird betont, dass die Strafverfolgung bei familiärer und Beziehungsgewalt als effektives Mittel zur Generalprävention erachtet und Diversion als unerwünschtes Signal an potentielle Gewalttäter verstanden wird. Der außergerichtliche Tatausgleich wird für Gewaltdelikte im familiären, partnerschaftlichen und autoritätsetablierten Kontext als völlig ungeeignet erachtet. Mit dieser sehr zu begrüßenden Änderung wird ein seit langem von vielen Frauenberatungs- und Opferschutzeinrichtungen geforderter Zustand hergestellt.

### **Zu § 107a StGB**

Ersatzgeldstrafen haben keine ausreichend gewaltpräventive Wirkung bei einem Delikt, das sich durch Machtdemonstration und die vorsätzliche Umsetzung geplanter Handlungen kennzeichnet. Geldstrafen können theoretisch ein leicht kalkulierbares Risiko sein, mit dem sich Stalker erstmal freikaufen, um dann die Verfolgung wieder fortzusetzen. Der Leidensweg betroffener Personen würde dadurch verlängert.

### **Zu § 120a StGB**

Grundsätzlich wird die Aufnahme des Phänomens des Cybermobbings in das StGB begrüßt. Es wird jedoch zu bedenken gegeben, dass nicht nur die fortgesetzte Belästigung, sondern bereits eine einmalige Handlung folgenschwere Auswirkungen für die Betroffenen haben kann. Über Telekommunikation und Computer könnte eine einmalige Veröffentlichung unzählige weitere „einmalige“ Handlungen bzw. Wiederholungen der Veröffentlichung desselben Inhalts durch jeweils unterschiedliche Personen zur Folge haben. In der derzeit vorgeschlagenen Fassung ist dies nicht strafrechtlich berücksichtigt. Dies sollte entsprechend korrigiert werden.

### **Zu § 195 (1) StGB**

Ersatzgeldstrafen haben keine ausreichend gewaltpräventive Wirkung und werden gerade bei Delikten, die besonders schutzwürdige Personen betreffen nicht befürwortet.

### **Zu § 205a StGB**

Die Reform wird als sinnvolle Umsetzung einer langjährigen rechtspolitischen Forderung und wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu einem gerechteren Sexualstrafrecht begrüßt.

Damit wird künftig gewährleistet, dass jede Person, die an einer anderen Person eine sexuelle Handlung gegen deren Willen durchführt und den mangelnden Willen erkennen konnte, bestraft werden kann. Bei einem ausgesprochenen Nein, Weinen oder einem Schock- bzw. Starrezustand (Freezing), in den viele Opfer aus (Todes-)Angst geraten, machte sich der Täter ohne Anwendung von (körperlicher) Gewalt, Freiheitsentziehung oder einer Drohung nach bisheriger Rechtslage nicht strafbar, wenn die sexuelle Handlung gegen den erkennbaren Willen der betroffenen Person vorgenommen wurde.

Mit der Schaffung des Tatbestands der sexuellen Selbstbestimmung würden Fälle von nicht gewünschtem Geschlechtsverkehr oder diesem gleichzusetzende sexuelle Handlungen ohne Einverständnis strafbar sein. Diese Neuerung stellt einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu umfassendem Schutz sexueller Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen dar.

Es ist jedoch zu bedenken, dass die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes außerhalb des § 201 sehr problematisch sein kann. Es schafft gewissermaßen zweierlei Maß für erlebte „Vergewaltigungen“ – je nachdem, ob Frauen sich (massiv) körperlich wehren (und damit eine der o.g. Reaktionen beim Täter auslösen) oder nicht. Der sexuelle Übergriff gegen den Willen der Frau ist und bleibt aber subjektiv empfunden eine Vergewaltigung. Eine Vergewaltigung sollte daher auch als solche bezeichnet werden. Die strafrechtlichen Konsequenzen der Tatbegehung müssten sich in einem entsprechend adäquaten Strafausmaß widerspiegeln. Alles andere wäre auch ein falsches Signal an potentielle Täter.

Der Österreichische Städtebund tritt dafür ein, dass längerfristig der Straftatbestand § 205a in den § 201 und § 202 StGB integriert wird.

### **Zu 207a (3) StGB**

Die Ersatzgeldstrafe erscheint für dieses Delikt äußerst ungeeignet. Ersatzgeldstrafen haben keine ausreichend gewaltpräventive Wirkung und werden gerade bei Delikten, die besonders schutzwürdige Personen betreffen, nicht befürwortet.

### **Zu § 218 StGB**

Die Erweiterung des Abs. 1 auf die sexuelle Sphäre im weiteren Sinn wird als positiv erachtet. Momentan knüpft der Straftatbestand der sexuellen Belästigung ausschließlich an den Begriff der "geschlechtlichen Handlung" an - das sexuelle Belästigen wird lediglich durch eine geschlechtliche Handlung an einer Person oder vor einer Person unter Umständen, unter denen dies geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, unter Strafe gestellt. Die sexuelle Belästigung bezieht sich aber rein auf geschlechtliche Handlungen. Der Strafrechtsschutz soll dahingehend ausgeweitet werden, dass sexuelle Belästigung nicht nur durch geschlechtliche Handlungen, sondern auch durch eine nach Art und Intensität einer geschlechtlichen Handlung vergleichbare, der sexuellen Sphäre im weiteren Sinn zugehörige körperliche Handlung an einer Person verwirklicht wird. Damit wäre der Sexualbezug auch gegeben, wenn nicht zur unmittelbaren Geschlechtssphäre eines Menschen zählende Körperteile des Opfers oder des Täters mit dem jeweils anderen in Berührung gebracht werden (z.B. Berühren des Oberschenkels oder des Gesäßes). Derartige Handlungen werden im Gleichbehandlungsrecht bereits der sexuellen Sphäre zugeordnet. Diese

Erweiterung im Strafrecht ist als notwendig zu betrachten, denn sie stärkt die sexuelle Selbstbestimmung der Frauen und schützt vor allem ihre körperliche Integrität.

Kritisiert wird allerdings, die unveränderte Beibehaltung des Abs. 3. Damit bleibt sexuelle Belästigung ein Ermächtigungsdelikt. Es wäre daher im Interesse der betroffenen Opfer sehr wichtig, dass die Opfer von der Verantwortlichkeit für die Strafverfolgung entlastet werden und die Tatbestände nach § 218 als Offizialdelikt gelten.

### Eigener Straftatbestand für psychische Gewalt

Psychische Gewalt ist zielgerichtetes, über einen längeren Zeitraum andauerndes seelisches Quälen. Dabei attackiert der Täter das Opfer immer wieder mit Erniedrigungen, Abwertungen, Schuldzuweisungen, Unterstellungen, oder aber auch mit Ignoranz und/oder Kontaktverweigerung. Dazu übt er ständige Kontrolle über das Opfer auf verschiedenen Ebenen aus, bedroht es oder setzt die angegriffene Person unter Druck bzw. sorgt dafür, dass sie sozial isoliert wird. Er behindert die angegriffene Person im Alltag und demonstriert ständig seine Macht. Psychische Gewalt hat teils dramatische Auswirkungen auf die Opfer wie etwa chronische Schmerzen, Schlafstörungen, Realitätsverluste (Gefühl „verrückt zu werden“), Depressionen, und nicht zuletzt Suizidalität. Psychische Gewalt muss daher wie alle anderen Gewaltformen ebenso ernst genommen und entsprechend verfolgt werden. Da sie nicht unter einen bestehenden oder vorgeschlagenen Straftatbestand subsumiert werden kann, braucht es einen eigenen, welcher die verschiedenen Facetten wiederholter psychischer Gewalt abdeckt. Es wird mit Nachdruck gefordert, dass bereits bei dieser Reform ein eigener Straftatbestand Eingang in das Strafgesetzbuch findet. Die diesbezüglichen Vorarbeiten des Vereins Wiener Frauenhäuser und der Strafrechtsexpertin Ass.-Prof.in Dr.in Beclin werden als sehr wertvoll eingeschätzt.

### **Zu § 283 StGB**

Zum Tatbestand der kriminellen Vereinigung nach § 278 StGB ist zu sagen, dass die Aufnahme des Verweises auf den Tatbestand der Verhetzung nach § 283 StGB als besonders positiv zu bewerten ist. Nach den Erläuterungen zum Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetz 2015 soll damit internationalen Empfehlungen

entsprochen werden, die die Strafbarkeit der Gründung von und/oder Beteiligung an Gruppen oder Organisationen, die Rassismus fördern bzw. zu rassistischer Diskriminierung aufstacheln, vorsehen. Die Erweiterung auf kriminelle Vereinigungen, die darauf ausgerichtet sind, dass von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung Vergehen nach dem § 283 StGB ausgeführt werden, ist ein notwendiger Schritt, um Zusammenschlüssen, die zu rassistischer Diskriminierung aufrufen und Rassismus fördern, entgegenzuwirken.

Die Erweiterungen des Tatbestands der Verhetzung wird als unerlässlich erachtet. Durch die Aufnahme des Kriteriums der vorhandenen oder fehlenden Staatsangehörigkeit soll endlich auch die Gruppe der "Fremden" bzw. "Ausländer" insgesamt geschützt werden, was als bedeutender Schritt zur verbesserten strafrechtlichen Verfolgung von (allgemeiner) fremdenfeindlicher und rassistischer Gewalt zu werten ist. Die Umformulierung der Tathandlung "Hetzen" in "Aufstacheln zu Hass" entspricht internationalen Vorgaben und aus den Erläuterungen zum Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetz 2015 geht hervor, dass dadurch inhaltlich keine Änderung herbeigeführt werden soll. Bisher richteten sich die Tathandlungen "Auffordern zu Gewalt" und "Aufstacheln zu Hass" gegen die in § 283 genannten geschützten Gruppen in ihrer Gesamtheit bzw. gegen eine /n Angehörige/n dieser Gruppe, sofern er als Repräsentant dieser Gruppe (und damit eigentlich die Gruppe selbst) getroffen werden soll. Nunmehr sollen auch einzelne Mitglieder der geschützten Gruppen ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe als Angriffsobjekte gelten. Dieser Umstand erhöht den Schutz des einzelnen Individuums. Die Neuerungen des Tatbestands der Verhetzung sind als notwendig zu werten.

Der Österreichische Städtebund ersucht, vorliegende Stellungnahme zu berücksichtigen und angeführte Bedenken der Städte und Gemeinden in den gegenständlichen Entwurf einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär